

Geschäftsordnung

des Seniorenrates der Stadt Bielefeld vom 17.01.2005
in der Fassung der 1. Änderung vom 15.05.2013

Der Seniorenrat der Stadt Bielefeld hat aufgrund des § 6 der Satzung für den Seniorenrat der Stadt Bielefeld vom 17.04.2000 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 15.07.2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Soweit im Rahmen dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt wird, gilt die Geschäftsordnung des Rates in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Seniorenrat tagt in der Regel monatlich. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht nach der Geschäftsordnung des Rates Nichtöffentlichkeit vorgeschrieben ist.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in, einberufen und geleitet.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, sollen dies unverzüglich der Geschäftsstelle mitteilen, die dann das stellvertretende Mitglied einlädt.
- (6) Zu den Sitzungen des Seniorenrates können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) **Der Seniorenrat wird durch Übersendung einer Einladung an alle Mitglieder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder auf Antrag auf elektronischem Weg.**
Die Einladung muss den Mitgliedern **sechs volle Tage vor dem Sitzungstag** zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Einladungsfrist **auf drei Tage abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.**
- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern des Seniorenrates oder den Arbeitskreisen des Seniorenrates (vgl.

§ 5) unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich **bis zum 9. Tag, 12.00 Uhr vor einer Sitzung** angemeldet wurden.

Anfragen sind spätestens sechs volle Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 3

Verfahren, Niederschrift

- (1) Der Seniorenrat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen seiner Arbeitskreise (vgl. § 5) verweisen. Die an einen Arbeitskreis verwiesenen Angelegenheiten sind von diesem bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so kann in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
- (2) Der Seniorenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Sitzungen des Seniorenrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 4

Mitwirkung in Ausschüssen

- (1) Gem. § 2 Abs. 2 der Satzung kann der Rat Mitglieder des Seniorenrates als sachkundige Einwohner in Ausschüsse wählen. Der Seniorenrat kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (2) Als sachkundige Einwohner sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nur stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates vorgeschlagen werden.

§ 5

Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit bildet der Seniorenrat Arbeitskreise zu bestimmten Themen.
- (2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus der Mitte der Seniorenratsmitglieder eine Leiterin/einen Leiter.
- (3) Sachverständige, die nicht dem Seniorenrat angehören, können hinzugezogen werden.

§ 6 Koordination

- (1) Der Erfahrungs- und Informationsaustausch erfolgt zwischen dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem Beisitzer/der Beisitzerin, der Leiterin/dem Leiter der Arbeitskreise, **den Mitgliedern, die als sachkundige Einwohner in die Ausschüsse gewählt wurden oder im Verhinderungsfall die Vertretung** und der Geschäftsstelle.
- (2) In diesem Koordinationsgremium werden die von den Arbeitskreisen vorbereiteten Vorschläge und Lösungen konkreter Probleme vorgestellt und erörtert, Aktivitäten und Projekte geplant und abgestimmt.

§ 7 Stellvertretende Mitglieder

- (1) Die stellvertretenden Mitglieder des Seniorenrates nach der jeweils aktuellen Liste der Geschäftsstelle sollen möglichst umfassend über die laufende Arbeit des Seniorenrates informiert und an den Aktivitäten beteiligt werden. Aus diesem Grund erhalten die stellvertretenden Mitglieder eine Ausfertigung der Einladungen **in schriftlicher Form oder auf Antrag auf elektronischem Weg. Außerdem erhalten die stellvertretenden Mitglieder auf Antrag weitere Sitzungsunterlagen, wie die Niederschriften, Vorlagen etc. in schriftlicher Form (Papierform).** Die stellvertretenden Mitglieder haben in der Sitzung des Seniorenrates Rederecht.
- (2) Darüber hinaus besteht für die stellvertretenden Mitglieder die Möglichkeit, in den themenbezogenen Arbeitskreisen (vgl. § 5) unmittelbar an der Arbeit des Seniorenrates teilzuhaben.

§ 8 Zusammenarbeit

- (1) Der Seniorenrat ist von Rat und Verwaltung der Stadt Bielefeld über alle, die älteren Menschen interessierenden Projekte und Probleme frühzeitig zu informieren und ggf. in den Ausschüssen und Bezirksvertretungen anzuhören (§ 1 und § 2 der Satzung für den Seniorenrat der Stadt Bielefeld).
- (2) Der Seniorenrat erwartet, dass auf Anfrage sachkundige Vertreter des Rates und der Verwaltung den Seniorenrat unterstützen.
- (3) **Die Altenhilfeplanerin/Der Altenhilfeplaner** nimmt an den Sitzungen des Seniorenrates teil.
- (4) Der Seniorenrat der Stadt Bielefeld **arbeitet mit landes- und bundesweiten Seniorenvertretungen, insbesondere mit der Landesseniorenvertretung NRW (LSV NRW),** zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht

sich der Seniorenrat, die Anliegen der älteren Menschen bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.05.2013 in Kraft.